

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

negro im Süden des österreich-ungarischen Besitzes auseinander-zuhalten. Albanien sollte selbständig bleiben, da man in Wien in Rücksicht auf die Interessen im Adriatischen Meere niemals zugeben wollte, daß eine fremde Macht dort irgendwie Fuß fasse. Eine etwaige Aufteilung der anderen Gebiete der europäischen Türkei sollte nur nach einer freundschaftlichen Verständigung zwischen den beiden Mächten erfolgen dürfen. Doch durfte bei dieser Aufteilung keiner der Balkanstaaten eine das Gleichgewicht der Kräfte im Balkangebiet störende Vergrößerung erhalten¹. Da aus der russisch-österreichischen Vereinbarung aber alle Fragen ausgeschieden worden waren, die sich auf Konstantinopel und die Meerengen bezogen, so kam ihr nach Marschalls Urteil doch nur ein provisorischer Charakter zu, und sie schien jedenfalls nicht geeignet, „die orientalische Frage, welche sich in erster Linie an den Besitz Konstantinopels knüpft, für immer von der politischen Tagesordnung verschwinden zu lassen“². Nach Ansicht des Vortragenden Rates v. Holstein lag es nicht in Deutschlands Interesse, daß Österreich die Abmachung zu optimistisch beurteilte, da der Wert der deutschen Anlehnung dadurch vermindert erschiene. Auch schien es ihm bedenklich, daß das Wiener Kabinett den Italienern jeden Einfluß auf Albanien absprach. Rußland müßte sich außerdem wegen der Meerengenfrage von Österreich-Ungarn benachteiligt finden. „Durch das Petersburger Abkommen ist also für Rußland wie für Italien Klarheit darüber geschaffen, daß Österreich-Ungarn ihnen gewisse Wertobjekte vorzuenthalten will. Zweifellos liegen hierin die Keime eines verschärften Antagonismus dieser beiden gegen Österreich-Ungarn. Diese Zukunftsgefahr ist die Schattenseite des Vertrages. Die Lichtseite ist die durch denselben gewonnene hohe Wahrscheinlichkeit, daß Rußland während der nächsten Jahre in Europa Ruhe haben möchte“³.

Die deutsch-russischen Beziehungen wurden auch 1897 durch die Vorgänge auf dem Balkan und die Haltung der Großmächte auf den Konstantinopeler Botschafterkonferenzen entscheidend beeinflusst. Am 30. Januar 1897 traf der neuernannte Verweser des russischen Außenministeriums Graf Murawiew in Berlin ein und wurde am 1. Februar auch vom deutschen Kaiser in Kiel empfangen. Graf Murawiew zeigte sich bereit, mit der deutschen Politik zum Zwecke der Erhaltung des Friedens, des Status quo und der Integrität des türkischen Reiches zusammenzugehen⁴. Zu einem Vorgehen gegen England, etwa in der Form einer Koalition des Kontinents gegen das Inselreich, wollte sich Fürst Hohenlohe nicht bestimmen lassen. Die deutsche Politik strebte vielmehr an, England in allen Fällen

¹ Gr. Pol. Nr. 3126.

² Gr. Pol. Nr. 3127.

³ Gr. Pol. Nr. 3130.

⁴ Gr. Pol. Nr. 3426.